

Entscheidungsfreiheit im neuen Kirchenrecht

I. Bemerkungen zum CIC/1917

Gegenüber dem kirchlichen Gesetzbuch von 1917 wurde der Vorwurf erhoben, daß es das christliche Leben verrechtliche und durch gesetzliche Vorschriften allzusehr reglementiere. Der kirchenrechtliche Einfluß auf das Leben der Gläubigen zeigte sich z. B. in c. 858 CIC/1917, der die eucharistische Nüchternheit von Mitternacht an vorschrieb, und in dem vieldiskutierten „ius in corpus“¹ des c. 1081 § 2 CIC/1917.² Unabhängig von diesen beiden Beispielen konstatiert J. Klein „einen absoluten Totalitarismus“³ im kanonischen Recht. Die katholische Kirche „erstrebt mit Hilfe ihres kodifizierten Rechts nicht nur das Reich Gottes, sie erstrebt den katholischen Glaubensstaat, weil sie allein in ihm die Verwirklichung des Gottesreiches in ihrem Sinne garantiert sieht“.⁴ Nach F. Elsener weht in dem Codex von 1917 aufgrund seiner unifizierenden Tendenz „ein gut Teil auch der Geist des Absolutismus“.⁵ Andere Autoren zeichneten das Bild eines legalistischen Christen, der das Opfer einer vom kirchlichen Recht geprägten pastoralen Erziehung war.⁶ Auch nach Meinung von J. Ratzinger war das kirchliche Leben vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil⁷ von einer übertriebenen Sorge geprägt, die sich dadurch ausdrückte, daß viel verlautbart und normiert wurde und man „zuwenig Vertrauen in die sieghafte Kraft der Wahrheit setzt(e)“,⁸ die im Glauben und in der Freiheit lebt.⁹ Der französische Konzilstheologe Y. Congar konstatiert: „Infolge einer Überbetonung der Rolle der Autorität und einer Geneigtheit, die Ordnung in der Befolgung der auferlegten Regel und die Einheit in der Einförmigkeit zu erblicken, hat der Katholizismus, wenigstens in der Neuzeit, den Äußerungen des Persönlichen Mißtrauen entgegengebracht“.¹⁰ Daß der CIC/1917 die Entscheidungsfreiheit des einzelnen Gläubigen wenig berücksichtigt hat,¹¹ liegt vor allem an der Ablehnung der vom Liberalismus aufgestellten Forderungen nach Gedankenfreiheit, allgemeiner Religionsfreiheit und Lehrfreiheit¹² durch die Päpste des 19. Jahrhunderts¹³ und einem hierarchischen Kirchenverständnis.¹⁴

¹ Kritisch dazu H. Barrois, *Die Personalität des Menschen in der Bewertung der neueren kirchlichen Ehegerichtsbarkeit*, Freiburg — Basel — Wien 1978, 59 — 77.

² Vgl. J. G. Ziegler, *Vom Gesetz zum Gewissen*, Freiburg — Basel — Wien 1968, 237.

³ J. Klein, *Von der Tragweite des kanonischen Rechts*: ders., *Skandalon um das Wesen des Katholizismus*, Tübingen 1958, 115 — 180, 123.

⁴ Ebd. 131.

⁵ F. Elsener, *Der Codex Iuris Canonici im Rahmen der europäischen Kodifikationsgeschichte*: A. Müller/ F. Elsener/P. Huizing, *Vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung?*, Einsiedeln 1968, 27 — 53, 51.

⁶ A. Adam, *Die Tugend der Freiheit*, Nürnberg 1947, 76; vgl. auch J. Wittig, *Die Erlösten*: ThQ 19 (1921/22) 1 — 26.

⁷ Vgl. J. Ratzinger, *Das neue Volk Gottes. Entwürfe zur Ekklesiologie*, Düsseldorf 1970², 265, Anm. 20.

⁸ Ders., *Freiheit und Gehorsam: Wort und Wahrheit* 17 (1962) 409 — 421, 420.

⁹ Ebd.

¹⁰ Y. Congar, *Der Heilige Geist*, Freiburg — Basel — Wien 1982, 169.

¹¹ Daß es bereits im CIC/1917 Entscheidungsfreiheit des Christen gab, weist H. Heinemann nach (H. Heinemann, *Menschenrechte? Eine Anfrage an das Kirchenrecht*: ÖAKR 25 [1974] 238 — 255).

¹² D. Ritschl, *Liberalismus*: Ökumene-Lexikon, Frankfurt 1983, 752f.

¹³ E. Iserloh, *Die Religionsfreiheit nach dem II. Vatikanischen Konzil in historischer und theologischer Sicht*: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 3, Münster 1969, 13 — 33, 18 — 20.

¹⁴ Vgl. U. Mosiek, *Verfassungsrecht der Lateinischen Kirche I*, Freiburg 1975, 45 — 51; N. Timpe, *Das kanonistische Kirchenbild vom Codex Iuris Canonici bis zum Beginn des Vaticanum Secundum*, Leipzig 1978, 34.

II. Das kirchliche Gesetzbuch von 1983

Die Gründe, die für eine fehlende Entscheidungsfreiheit im CIC/1917 verantwortlich gemacht werden, können für die Neukodifikation des kanonischen Rechts, die ja nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil erfolgte, nicht mehr angeführt werden.

Die Ekklesiologie des Konzils, die auch in dem neuen kirchlichen Gesetzbuch zum Ausdruck kommt, ist essentiell von dem Volk-Gottes-Gedanken bestimmt,¹⁵ aus dem die fundamentale Gleichheit aller Gläubigen¹⁶ resultiert. Die Betonung der allen Christgläubigen gemeinsamen Grundstellung schließt ein Trennungsdenken aus, welches die Gemeinschaft der Gläubigen in verschiedene Gruppen einteilen möchte.¹⁷ Die Kirche ist vielmehr eine Gemeinschaft im Heiligen Geist,¹⁸ in der es Möglichkeiten zur schöpferischen Mitverantwortung und schöpferischen Freiheit geben muß.¹⁹

Zudem betont das Zweite Vatikanische Konzil, konträr zur Freiheitsallergie der Päpste des 19. Jahrhunderts,²⁰ das Recht des Menschen auf religiöse Freiheit.²¹ „Diese Freiheit besteht darin, daß alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, sodaß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird. . . , nach seinem Gewissen zu handeln“.²² Jeder Christ hat die Pflicht und das Recht, „die Wahrheit im Bereich der Religion zu suchen, um sich in Klugheit unter Anwendung geeigneter Mittel und Wege rechte und wahre Gewissensurteile zu bilden“.²³ Das Konzil ermahnt alle, die eine Erziehungsaufgabe wahrnehmen, die Menschen zu Liebhabern echter Freiheit zu erziehen und zu befähigen, die Dinge nach eigener Entscheidung im Licht der Wahrheit beurteilen und verantwortungsbewußt handeln zu können.²⁴

Die konziliaren Ausführungen über die Religionsfreiheit lassen erkennen, daß sich die Freiheit des einzelnen nicht nur auf den Glaubensakt, sondern auch auf das weitere Terrain religiöser Entscheidungen und Handlungen bezieht.²⁵ Nach Ansicht von Bischof É.-J. de Smedt müssen die Christen „sich eine persönliche Meinung bilden, müssen (sie) sich von dem Wesen des Glaubens ihrer Gemeinschaft und dem Sinn der Vorschriften der Autorität überzeugen. Wer sich damit begnügt, sich passiv der Lehre, die man ihm

¹⁵ Vgl. LG 9–17.

¹⁶ LG 32, 3: „Wenn auch einige nach Gottes Willen als Lehrer, Aussender der Geheimnisse und Hirten für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ (vgl. LG 10,2).

¹⁷ R. Puza, Die diakonische Funktion des Kirchenrechts – Gewandeltes Rechtsverständnis im neuen CIC?: AfkKR 151 (1982) 130–139, 138; vgl. H. Müller, Die gemeinsame Berufung der Christen und besondere Berufungen in der Kirche: ThPQ 128 (1980) 358–367.

¹⁸ Vgl. LG 12; 14,2.

¹⁹ B. Häring, *Frei in Christus I*, Freiburg – Basel – Wien 1982³, 95f.

²⁰ Vgl. E.-W. Böckenförde, Einleitung zur Textausgabe der „Erklärung über die Religionsfreiheit“: H. Lutz (Hg.), *Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit*, Darmstadt 1977, 401–421, 416f; vgl. E. Iserloh, *Die Religionsfreiheit nach dem II. Vatikanischen Konzil*, a.a.O. 13.

²¹ DH 2,1. – Zur innerkirchlichen Relevanz der Erklärung über die Religionsfreiheit s. J. Brinkmann, *Toleranz in der Kirche. Eine moraltheologische Untersuchung über institutionelle Aspekte innerkirchlicher Toleranz*, Paderborn 1980, bes. 7–65.

²² DH 2,1.

²³ DH 3,1.

²⁴ DH 8,2.

²⁵ E. Schröfner, *Christentum und Menschenwürde. Religionsfreiheit als dogmatisches Problem*: E. Klinger/K. Wittstadt (Hg.), *Glaube im Prozeß. Christsein nach dem II. Vatikanum* (FS f. K. Rahner), Freiburg – Basel – Wien 1984, 741–756, 755; vgl. H. Schmitz, *Tendenzen nachkonziliärer Gesetzgebung*, Trier 1979, 31.

vorsetzt, anzupassen, ohne seinem Geist im persönlichen Nachdenken und in der Erfahrung des Glaubens wirkliche Anstrengung abzufordern, ist niemals der ideale Christ“.²⁶ Diese gegenüber dem CIC/1917 erheblich veränderten Voraussetzungen mußten auch in den von der Bischofssynode 1967 approbierten 10 Leitlinien zur Revision des kirchlichen Gesetzbuches,²⁷ in der nachkonziliaren Gesetzesentwicklung und schließlich im neuen CIC selbst sichtbar werden.

1. Der Leitsatz 3, Absatz 2 der „Principia quae CIC recognitionem dirigant“ und die Weisungen Papst Pauls VI. für die Neukodifikation des kirchlichen Rechts

Im Leitsatz 3, Absatz 2 der Richtlinien für die Neukodifikation des kirchlichen Rechts wird gefordert, daß die kanonischen Normen keine Rechtspflichten auferlegen sollen, wo Hinweise, Ermahnungen, Ratschläge und andere, die Gemeinschaft der Gläubigen fördernde Mittel ausreichen, das Ziel der Kirche leichter zu erreichen.²⁸ Diese Richtlinie hat deutlich die diakonisch-pastorale Funktion des Kirchenrechts²⁹ im Auge.³⁰ Eine der wesentlichen Aufgaben des von der Communio-Ekklesiologie bestimmten Kirchenrechts ist es, „dem Heil zu dienen, indem es dem Gläubigen ermöglicht und hilft, in der Gemeinschaft des Volkes Gottes seinen Weg zum Heil in eigener Verantwortung und in freier Entscheidung zu gehen“.³¹ Den Inhalt des Leitsatzes 3, Absatz 2 hat Papst Paul VI. gerne aufgenommen und noch weiterentwickelt.³² Ausführlicher als je zuvor hat er die dem einzelnen Gläubigen notwendig zukommende verantwortliche Freiheit betont³³ und gefordert, daß den Gläubigen entsprechende Entscheidungsgewalt überlassen werde.³⁴ Da Papst Paul VI. seine Forderung nach gesetzlichem Freiraum für persönliche Entscheidungen in religiösen Bereichen noch in Anbetracht des ersten revidierten Entwurfs des CIC erhob, ist darin „möglicherweise eine implizite Kritik“³⁵ an den bis dahin erstellten Revisionsergebnissen zu sehen.

²⁶ E.-J. de Smedt, Die pastoralen Konsequenzen der Erklärung: *J. Hamer/Y. Congar* (Hg.), Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit, Paderborn 1967, 237–259, 242.

²⁷ *Communicationes I* (1969) 77–85.

²⁸ „Ne igitur normae canonicae officia imponant, ubi instructiones, exhortationes, suasiones aliaque subsidia, quibus communio inter fideles foveatur, ad finem Ecclesiae facilius obtinendum sufficientia apparet; . . .“ (ebd. 79f.).

²⁹ *Papst Paul VI.*, Ansprache vom 19. 2. 1977: AAS 69 (1977) 208–212, 211f.: „Ius enim non est impedimentum, sed adminiculum pastorale; . . .“ (deutsche Übersetzung der Ansprache: *Osservatore Romano* (dt. Ausgabe vom 18. 3. 1977), 4f; vgl. auch *R. Puza*, Die diakonische Funktion des Kirchenrechts – Gewandeltes Rechtsverständnis im neuen CIC?, a.a.O.).

³⁰ Vgl. *A. Abelli*, Kirchenrecht im Geist des Konzils?: *HerKorr* 32 (1978) 617–623, 619–622.

³¹ *H. Schmitz*, Reform des kirchlichen Gesetzbuches. *Codex Iuris Canonici* 1963–1978, Trier 1979, 19.

³² Vgl. ebd.

³³ *Papst Paul VI.*, Ansprache bei der Generalaudienz am 25. Juli 1973: *Osservatore Romano* (dt. Ausgabe vom 3. 8. 1973), 1f. „Wir müssen alles tun, um dem christlichen Glauben den Sinn für Freiheit und Freude zu bewahren, der ihm eigen ist. Wir dürfen ihn nicht durch schwere und überflüssige Gesetze belasten“ (ebd. 2).

³⁴ *Papst Paul VI.*, Ansprache an die SRR vom 4. 2. 1977: AAS 69 (1977) 147–153; deutsche Übersetzung: *Osservatore Romano* (dt. Ausgabe vom 11. 3. 1977), 4f: „Schließlich wird der Schutz der Gerechtigkeit seinen Platz im neuen Kodex finden, weil das rechtliche Leben . . . den einzelnen Gläubigen ihre freie Verantwortung läßt, die notwendig ist und zur Auferbauung des Leibes Christi gehört . . .“ (ebd. Nr. 19). „Ziel der gesamten Gesetzgebung muß die Hilfe für das geistliche Leben der Gläubigen sein, das sich mehr aus der inneren Verpflichtung des Gewissens und der Verantwortung als aus dem Zwang von Geboten realisieren muß“ (ebd. Nr. 20); ders., Ansprache vom 19. 2. 1977, a.a.O. Nr. 16: Die vornehmste Aufgabe des kirchlichen Rechts „ist nicht zu unterdrücken, zu behindern oder gegen etwas anzugehen, sondern es soll anregen, fördern, schützen und einen Raum wahrer Freiheit ermöglichen“.

³⁵ *H. Müller*, Freiheit in der kirchlichen Rechtsordnung?: AfKR 150 (1981) 454–476, 469; vgl. ders., Theologisch-kanonische Grundlagen der Grundrechte der Christen in der Kirche. Diskussion. Erster Beitrag:

2. Exemplarische Betrachtung des neuen CIC hinsichtlich der Eigenverantwortlichkeit und Entscheidungsfreiheit des einzelnen Christen

2.1. Vorbemerkungen

Bei einer Primavistadiagnose des neuen CIC fällt auf, daß er gegenüber dem alten Codex 662 Canones weniger enthält. Ist damit aber bereits eine Zurücknahme von gesetzlichen Regelungen angezeigt? So einfach läßt sich die Frage nicht beantworten, denn ein Teil der Gesetzesmaterie, die früher im Codex stand, wird jetzt durch ein Motuproprio oder durch eine Apostolische Konstitution geregelt oder aber aufgrund der innerkirchlichen Dezentralisierung der Gesetzgebungsbefugnis der Bischofskonferenzen zugewiesen.³⁶ Von der Anzahl der im neuen kirchlichen Gesetzbuch enthaltenen Canones läßt sich kein Rückschluß auf die Entscheidungsfreiheit des einzelnen Christen ziehen.³⁷ Programmatisches über eine mögliche Eigenverantwortlichkeit des Christen wird in der Apostolischen Konstitution „Sacrae disciplinae leges“, mit der das Gesetzbuch promulgiert wurde, gesagt. Papst Johannes Paul II. schreibt darin, daß der Codex „den Charismen Vorrang einräumt und gleichzeitig deren geordneten Fortschritt im Leben der kirchlichen Gesellschaft wie auch der einzelnen Menschen, die ihr angehören, erleichtert“.³⁸ Tatsächlich wird im Codex ausdrücklich die Verantwortung und Freiheit der Gläubigen erwähnt. In c. 212 § 1 wird gesagt, daß die Gläubigen den Erklärungen und Bestimmungen der geistlichen Hirten in Glaubensangelegenheiten *im Bewußtsein ihrer eigenen Verantwortung* in christlichem Gehorsam zu folgen haben.

Den Laien wird in c. 227 explizit das Recht eingeräumt, in den Angelegenheiten des irdischen Gemeinwesens jene Freiheit zu gebrauchen, die allen Bürgern zukommt.³⁹

2.2. Die Freiheit in der Annahme des Glaubens

Wenn es in Glaubensangelegenheiten zwar einen „christlichen Gehorsam“ gibt (c. 212 § 1 CIC/1983), bedeutet das nicht, daß jemand zum Glauben gezwungen werden darf. In c. 748 § 2 CIC/1983 heißt es: „Niemand hat jemals das Recht, Menschen zur Annahme des katholischen Glaubens gegen ihr *Gewissen* durch Zwang zu bewegen.“ Schon im CIC/1917 wurde in c. 1351 garantiert, daß niemand zur Annahme des katholischen Glaubens gegen seinen *Willen* gezwungen werden darf.⁴⁰ Aber gegenüber dem alten CIC sind im neuen zwei Verbesserungen zu vermerken, und zwar in systematischer und in rechtstheologischer Hinsicht.

Die Grundrechte des Christen: Die Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft. Akten des IV. Internationalen Kongresses für Kirchenrecht, hg. v. E. Corecco/N. Herzog/A. Scola, Fribourg — Freiburg — Milano 1981, 97—101, 100.

³⁶ A. Scheuermann, Zur Einführung in den CIC 1983: Ordenkorr. 24 (1983) 391—403, 394.

³⁷ Allerdings hat die Feststellung von A. Hollerbach, daß sich das Kirchenrecht als Recht zurückzieht (A. Hollerbach, Neuere Entwicklungen des katholischen Kirchenrechts, Karlsruhe 1974, 33) auch weiterhin Bestand.

³⁸ Ap. Konst. „Sacrae disciplinae leges“ v. 25. 1. 1983: Codex Iuris Canonici (Lateinisch-deutsche Ausgabe), Kevelaer 1983, VIII—XXVII, XIX.

³⁹ „Dies gilt selbstverständlich auch für Kleriker“ (M. Kaiser, Die Laien: HdbKathKR, 184—189, 188).

⁴⁰ „Diese Norm ist im Grunde selbstverständlich und wäre daher überflüssig; sie formuliert jedoch ausdrücklich den Willen der Kirche zum Schutz der persönlichen Freiheit (H. Schmitz, Die Gesetzesystematik des CIC, München 1963, 322). Wie wichtig dennoch diese Norm ist, zeigt die Erklärung über die Religionsfreiheit, die sie als Quelle benutzt (DH 10, Anm. 9).

Während der c. 1351 CIC/1917 im Normenkomplex über die Mission enthalten war und von daher zunächst einmal nur als eine Einzelbestimmung galt,⁴¹ ist im Codex von 1983 die Bestimmung über die freie Annahme des Glaubens systematisch als Grundnorm des kirchlichen Verkündigungsrechtes zu finden.⁴²

Eine rechtstheologische Weiterentwicklung bezüglich der freien Annahme des Glaubens ist in c. 748 § 2 CIC/1983 erkennbar, der gezielt auf den Schutz des Gewissens vor jeglicher Zwangsanwendung hinweist. Im alten CIC war in c. 1322 § 2 noch die grundsätzliche Verpflichtung des Menschen enthalten, sich um die Botschaft des christlichen Glaubens zu mühen und die Aufnahme in die als wahr erkannte Kirche zu erbitten. In c. 748 § 1 CIC/1983 wird nun gesagt, daß alle Menschen in den Fragen, die Gott und seine Kirche betreffen, die Wahrheit suchen sollen und daß sie kraft göttlichen Gesetzes die Pflicht und das Recht haben, die erkannte Wahrheit anzunehmen und zu bewahren. Mit dieser Aussage kann das neue kirchliche Gesetzbuch nicht unter dem Verdacht stehen, suchende Menschen in die katholische Kirche zu drängen,⁴³ sondern es zeigt hier ein ökumenisches Gespür.⁴⁴

Das in der Erklärung über die Religionsfreiheit angegebene Recht auf religiöse Freiheit auch derjenigen, die nicht ihrer Pflicht zur Wahrheitssuche nachkommen,⁴⁵ wird im CIC/1983 nicht aufgegriffen. Unberücksichtigt bleibt ebenfalls die von H. Schmitz geforderte Ergänzung, „daß niemand von irgendeiner menschlichen Macht, auch nicht in der katholischen Kirche, gezwungen werden darf, seinen Glauben gegen sein Gewissen zu bewahren und vor anderen öffentlich zu bekennen“.⁴⁶

Im Widerspruch zur freien Annahme des Glaubens, die der neue CIC jedem zusichert, steht indes § 2 des c. 868 CIC/1983. Er erlaubt, ein Kind katholischer und auch nicht-katholischer Eltern in Todesgefahr gegen den Willen der Eltern zu taufen.⁴⁷

Diese Bestimmung des jetzt gültigen Codex hat eine interessante Entwicklung durchgemacht. Sie hat einen rechtstheologischen Höhenflug hinter sich, der mit einer Bruchlandung endete.

Im CIC/1917 wird in c. 750 § 1 dargelegt, daß Kinder von Ungläubigen in Lebensgefahr gegen den Willen ihrer Eltern getauft werden dürfen. Eine beachtliche Änderung erfährt dieser Paragraph durch den ersten Entwurf für ein neues Sakramentenrecht aus dem Jahre 1975. Danach darf ein Kind, katholischer und auch nichtkatholischer Eltern, in Lebensgefahr erlaubterweise getauft werden, wenn nicht der ausdrückliche Wille beider Eltern oder ihrer gesetzlichen Vertreter dagegensteht.⁴⁸ Im Schema von 1980 taucht

⁴¹ H. Müller, Freiheit in der kirchlichen Rechtsordnung?, a.a.O. 462. „Da sie (die Norm in c. 1351) nicht nur für Cap. III, ‚De sacris missionibus‘, sondern für die gesamte Verkündigung des Gotteswortes von Bedeutung ist, sollte sie richtiger bei den einleitenden Normen dieses Titels in Verbindung mit c. 1322 stehen“ (H. Schmitz, Die Gesetzesystematik des CIC, a.a.O. 322; vgl. P. Krämer, Religionsfreiheit in der Kirche. Das Recht auf religiöse Freiheit in der kirchlichen Rechtsordnung, Trier 1981, 15f.).

⁴² Vgl. G. Luf, Glaubensfreiheit und Glaubensbekenntnis: HdbKathKR, 561–567, 565.

⁴³ Vgl. J. Klein, Grundlegung und Grenzen des kanonischen Rechts: ders., Skandalon um das Wesen des Katholizismus, a.a.O. 88–114, 105.

⁴⁴ Zu ökumenischen Perspektiven des neuen kirchlichen Gesetzbuches s. H. Müller, Der ökumenische Auftrag: HdbKathKR, 553–561, 558–561.

⁴⁵ DH 2,2.

⁴⁶ H. Schmitz, Glaubens- und Bekenntnispflicht: GrNKirchR, 438–440, 439; vgl. J. Brinkmann, Toleranz in der Kirche, a.a.O. 53.

⁴⁷ Hinter dieser Bestimmung steht die theologische Auffassung, daß die Taufe der einzige Weg zum Heil ist (vgl. c. 849 CIC/1983).

⁴⁸ Schema documenti pontificii quo disciplina canonica de Sacramentis recognoscitur, Typ. Pol. Vat. 1975, c. 16 § 2.

dann wieder die Wendung „auch gegen den Willen der Eltern“ auf, doch mit der Einschränkung, daß die Taufe nicht die Gefahr des Hasses gegen die Religion herausfordern dürfe.⁴⁹

Es dauerte aber nicht lange, bis der Hinweis auf einen möglichen Haß gegen die Religion wieder gestrichen wurde. Die Begründung lautete, daß eine ärgerliche Reaktion auf die Taufe gegen den Willen der Eltern das geringere Übel sei.⁵⁰

Etwas verwirrender wird das Ganze noch, wenn in der Einführung zum neuen kirchlichen Gesetzbuch von W. Aymans zu lesen ist: „Bezüglich der Taufe sei angemerkt, daß jene Norm, nach der ein Kind, das vor Erlangung des Vernunftgebrauches zu sterben droht, auch gegen den Willen der Eltern getauft werden darf, nicht mehr wiederkehrt. Wenn es richtig ist, daß für die Kindertaufe im allgemeinen dem Elternwillen eine Schlüsselrolle zufällt, ist die genannte Änderung um der Glaubwürdigkeit willen notwendig gewesen“.⁵¹ Da jedoch die Norm bezüglich der Kindertaufe gegen den Willen der Eltern inhaltlich unverändert aus dem CIC/1917 übernommen wurde, bleibt Aymans naturrechtliche Legitimation einer entsprechenden Änderung als Postulat stehen. So kommentiert auch A. E. Hierold den c. 868 § 2 CIC/1983 wie folgt: „Im Lichte des Elternrechts⁵² begegnet diese Bestimmung jedoch erheblichen Bedenken und sollte daher nur äußerst behutsam angewandt werden“.⁵³

2.3. *Die Freiheit in der Ausübung des Glaubens*

Die geforderte und sich auch logisch aus c. 748 CIC/1983 ergebende Freiheit der Bewährung im Glauben wird im neuen Gesetzbuch nicht in einer eigenen Fundamentalnorm ausgedrückt.⁵⁴ Dennoch wird die Glaubens- und Entscheidungsfreiheit der Gläubigen in einzelnen Canones verbrieft.

2.3.1. *Der Geltungsanspruch des CIC/1983*

Wurden nach c. 12 CIC/1917 prinzipiell alle Getauften als Adressaten kirchlicher Gesetze betrachtet, so erstreckt sich deren Geltungsbereich gemäß c. 11 CIC/1983 ausschließlich auf die in der katholischen Kirche Getauften und die in sie Aufgenommenen. Nichtkatholischen Christen wird damit das Recht zugestanden, ihren eigenen christlichen Glauben zu leben. Sie werden nicht mehr katholischerseits vereinnahmt.⁵⁵

2.3.2. *Die „formell Distanzierten“*

Das kirchliche Gesetzbuch von 1983 spricht im Unterschied zum CIC/1917 einen „Kirchenaustritt“ an. Es wird festgestellt, daß sich ein Christ „in einem formalen Akt“ von der katholischen Kirche lossagen kann (vgl. cc. 1086 § 1; 1117; 1124 CIC/1983). Nach dem bis zum 27. November 1983 geltenden Codex Iuris Canonici waren diejenigen, die sich von der Kirche formell distanzierten, noch der kanonischen Eheschließungsform

⁴⁹ Schema Codici Iuris Canonici, Libreria Editrice Vaticana 1980, c. 822 § 2.

⁵⁰ Relatio, Typ. Pol. Vat. 1981, 201.

⁵¹ W. Aymans, Einführung in das neue Gesetzbuch der lateinischen Kirche, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1983, 25.

⁵² Vgl. c. 1113 CIC/1917; DH 5; c. 226 § 2 CIC/1983.

⁵³ A. E. Hierold, Taufe und Firmung; HdbKathKR, 659–675, 668.

⁵⁴ Vgl. G. Luf, Glaubensfreiheit und Glaubensbekenntnis, a.a.O. 566.

⁵⁵ P. Krämer, Religionsfreiheit in der Kirche, a.a.O. 30.

unterworfen (c. 1099 § 1 CIC/1917). K. Mörsdorf macht dazu eine etwas doppeldeutige Bemerkung: „Wer einmal zur katholischen Kirche gehört hat, soll aus seinem Abfall keinen Vorteil ziehen . . .“⁵⁶ Demgegenüber sind nach dem CIC/1983 die aus der katholischen Kirche Ausgetretenen nicht mehr an die kanonische Eheschließungsform gebunden (c. 1117 CIC/1983).⁵⁷

Im Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt ist noch auf folgendes hinzuweisen. Die Kirche betrachtete den Ausgetretenen als Abtrünnigen, der sich nach c. 2314 § 1 n. 1 CIC/1917 den Kirchenbann zuzog,⁵⁸ und zwar als Tatstrafe.⁵⁹ Gegen diese Strafbestimmung wurden Einwände erhoben. Der Kirchenaustritt lässt sich nach Ansicht von K. Mörsdorf „nicht eindeutig in die Deliktformen der Apostasie, der Häresie und des Schismas einordnen“,⁶⁰ weil er aus den unterschiedlichsten Beweggründen erfolgen kann.⁶¹ So waren auch die Entwürfe zum neuen Gesetzbuch der Kirche davon ausgegangen, daß ein Widerspruch zum kirchlichen Glaubensverständnis eigens geprüft und festgestellt werden müsse, um dann gegebenenfalls jemanden mit der Exkommunikation belegen zu können.⁶²

Obwohl sich eine eindeutige strafrechtliche Einordnung des Kirchenaustritts nicht vornehmen lässt, wird man nach c. 1364 § 1 in Verbindung mit c. 751 CIC/1983⁶³ folgern können, daß ein Kirchenaustritt, insofern er einen Verstoß gegen den Glauben und ein Lossagen von der Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden darstellt, die von selbst eintretende Exkommunikation bewirkt.⁶⁴

2.3.3. *Das Recht auf eigene Spiritualität*

Der Forderung K. Rahners, die Kirche müsse innerhalb des religiösen Lebens „unter ihren eigenen Gliedern die Vermassung und die Flucht in das bloß kollektive religiöse Leben bekämpfen: Unselbständigkeit, Flucht vor persönlicher Verantwortung, Abwarten kirchlicher Weisungen von oben am falschen Ort . . .“,⁶⁵ trägt das jetzt gültige Gesetzbuch der lateinischen Kirche Rechnung. Zu den Grundrechten aller Gläubigen gehört das Recht, „der eigenen Form des geistlichen Lebens zu folgen“ (c. 214 CIC/1983).⁶⁶ Die Ordensleute werden z. B. in die Pflicht genommen, hinsichtlich der sozialen Kommunikationsmittel selbst darüber zu entscheiden, was für ihre Berufung schädlich ist (c. 666). Ihnen steht auch in bezug auf die geistliche Führung die gebührende Freiheit zu (c. 630 § 1).

⁵⁶ K. Mörsdorf, *Kirchenrecht II*, München — Paderborn — Wien 1967¹², 254.

⁵⁷ „Auch hier äußert sich die Tendenz, den Geltungsbereich kirchlicher Rechtsvorschriften einzuschränken“ (P. Krämer, *Die Zugehörigkeit zur Kirche*: HdbKathKR, 162—171, 169).

⁵⁸ Vgl. K. Mörsdorf, *Kirchenrecht I*, München — Paderborn — Wien 1964¹¹, 184.

⁵⁹ Ders., *Kirchenrecht III*, München — Paderborn — Wien 1979¹¹, 425.

⁶⁰ Ebd. 424.

⁶¹ Ebd.

⁶² *Communicationes IX* (1977) 305; vgl. P. Krämer, *Was bringt die Reform des Kirchenrechts?*: StdZ 199 (1981) 651—659, 655f; ders., *Was brachte die Reform des Kirchenrechts?*: StdZ 201 (1983) 316—326, 321; H. Schwendenwein, *Das neue Kirchenrecht*, Graz — Wien — Köln 1983, 464.

⁶³ Vgl. N. Ruf, *Das Recht der katholischen Kirche*, Freiburg — Basel — Wien 1983, 357f.

⁶⁴ P. Krämer, *Die Zugehörigkeit zur Kirche*, a.a.O. 169; P. Gradauer, *Der Kirchenaustritt und seine Folgen*: ThPQ 132 (1984) 64—75, 66.

⁶⁵ K. Rahner, *Schriften zur Theologie II*, Einsiedeln — Zürich — Köln 1961⁵, 113. Vgl. J. Ratzinger, *Freiheit und Bindung in der Kirche*: Akten des IV. Internationalen Kongresses für Kirchenrecht, a.a.O. 37—52, 51: „Der Vielfalt spiritueller Entwürfe und Lebensformen muß unter dem gemeinsamen Maß des Glaubens breiter Raum gegeben werden.“

⁶⁶ Vgl. LG 12,2; Schema-LEF c. 14; s. auch P. Hinder, *Grundrechte in der Kirche*, Fribourg 1977, 231f.

2.3.4. Die Entscheidungsfreiheit hinsichtlich des vorgeschriebenen jährlichen Kommunionempfangs

Nach c. 859 § 1 CIC/1917 war jeder vernunftbegabte katholische Christ verpflichtet, wenigstens einmal im Jahr, und zwar zur österlichen Zeit, die Eucharistie zu empfangen. Dabei war es dem Ortsordinarius gestattet, innerhalb bestimmter Grenzen die österliche Zeit zu verlängern (c. 859 § 2 CIC/1917). Aus einem vernünftigen Grund konnte auch der Beichtvater erlauben, daß jemand den Empfang der Osterkommunion für eine gewisse Zeit hinausschob (c. 859 § 1 CIC/1917).

Im neuen CIC ist die Verpflichtung jedes zur Kommunion zugelassenen Gläubigen, einmal im Jahr die heilige Kommunion zu empfangen, rezipiert worden (c. 920 § 1 CIC/1983). Generell muß dieses Gebot in der österlichen Zeit erfüllt werden (c. 920 § 2). Neu ist aber der Zusatz: „wenn ihm (dem Gebot) nicht aus gerechtem Grund zu einer anderen Zeit innerhalb des Jahres Genüge getan wird“ (ebd.). Durch diese Klausel wird dem einzelnen Christen die Freiheit gelassen, einen von ihm aus gerechtem Grund gewählten Zeitpunkt für den jährlichen Kommunionempfang wahrzunehmen.

Zudem kann jetzt auch auf die mit Rücksicht auf die Verpflichtung zum jährlichen Kommunionempfang eingeräumte, liturgisch sehr fragwürdige⁶⁷ Möglichkeit des Ortsordinarius, die Zeit zwischen dem 4. Fastensonntag⁶⁸ und dem Hochfest der Dreifaltigkeit als österliche Zeit zu deklarieren,⁶⁹ verzichtet werden.⁷⁰

2.3.5. Änderungen bezüglich des Fasten- und Abstinenzgebotes

Das göttliche Gebot, Buße zu tun (Mk 1, 15), wird von der kirchlichen Autorität durch die Bußordnung geregelt. Der CIC/1983 greift in den cc. 1249 – 1253 wesentlich die von Papst Paul VI. in der Apostolischen Konstitution „Paenitemini“ vom 17. 2. 1966⁷¹ vorgenommene Neuordnung des Bußwesens auf.⁷² Im Vordergrund steht nun nicht mehr eine zum Pharisäertum verleitende zentrale Vorschrift über den Verzicht auf bestimmte Speisen. Die Abstinenz bezieht sich zwar zunächst auf Fleischspeisen, aber es kann von der Bischofskonferenz auch die Abstinenz von anderen Speisen gefordert werden (c. 1251 CIC/1983). Die Bischofskonferenz besitzt die Kompetenz, sogar andere Bußformen, besonders Werke der Caritas und Frömmigkeitsübungen, ganz oder teilweise an Stelle von Fasten und Abstinenz festzulegen (c. 1253 CIC/1983).

Die wesentliche Beobachtung der kirchlich vorgeschriebenen Bußtage stellt nach wie vor eine gewichtige Verpflichtung dar.⁷³ Die Kirche legt aber nicht mehr fest, wann eine Nichtbeachtung der Bußverordnung im einzelnen zur schweren Sünde oder Schuld führt. Nach dem geltenden Recht verstößt derjenige schwer gegen das kirchliche Fasten- und Abstinenzgebot, der ohne Entschuldigungsgrund einen in quantitativem oder qua-

⁶⁷ Vgl. A. Adam, *Das Kirchenjahr mitfeiern*, Freiburg – Basel – Wien 1979, 75 – 81; H. Auf der Maur, *Feiern im Rhythmus der Zeit I: Handbuch der Liturgiewissenschaft*, Teil V, hg. v. H. B. Meyer u. a., Regensburg 1983, 138.

⁶⁸ In deutschen Diözesen war es sogar üblich gewesen, die österliche Zeit bereits am Aschermittwoch oder am 1. Fastensonntag beginnen zu lassen (J. Miller, *Österliche Zeit*: LThK² VII, 1277).

⁶⁹ C. 859 § 2 CIC/1917.

⁷⁰ Anders N. Ruf, der den Beginn der österlichen Zeit mit dem Aschermittwoch angibt (N. Ruf, *Das Recht der katholischen Kirche*, a.a.O. 221).

⁷¹ Ap. Konst. „Paenitemini“: AAS 58 (1966) 177 – 198; NKD 2, 6 – 47.

⁷² R. Sebott, *Geheilige Zeiten*: HdbKathKR, 654-659, 657.

⁷³ Responsum der Konzilskongregation vom 24. 2. 1967: AAS 59 (1967) 229.

litativem Sinn beträchtlichen Teil der vorgeschriebenen Bußverpflichtung unterläßt.⁷⁴ Damit wird dem einzelnen katholischen Christen Freiheit und Verantwortung für sein eigenes Bußetun, für seine *Metanoia*, zugestanden.

2.3.6. *Die freie Wahl des Lebensstandes*

In c. 219 CIC/1983 wird allen Gläubigen das Recht zuerkannt, ihren Lebensstand frei von jeglichem Zwang zu wählen.⁷⁵ Dieses kirchliche Recht ist eine Rezeption und Ausformung des allgemeinen Menschenrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.⁷⁶ Das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes im neuen CIC wird, wenn es sich materiell vom CIC/1917 unterscheiden soll, in der Kirche etwas mehr besagen müssen, als daß niemand zur Eheschließung, zum Empfang einer sakralen Weihe oder zum Eintritt in ein Institut des geweihten Lebens oder in eine Gesellschaft des apostolischen Lebens gezwungen werden darf.

2.3.7. *Die Aufhebung der Bücherzensur*

In die Zeit der nachkonziliaren Gesetzgebung fällt die Aufhebung des Bücherverbotes. Jeder Gläubige kann seit dem Dekret der Glaubenskongregation vom 15. 11. 1966⁷⁷, durch das die Bücherverbote des c. 1399 CIC/1917 abgeschafft⁷⁸ und die damit verbundenen Strafen (vgl. c. 2318 CIC/1917) aufgehoben wurden, nur für sich persönlich Bücher auf den Index setzen. Das Bücherverbot bleibt nämlich in seiner moralischen Verpflichtung bestehen, da von ihm keine menschliche Autorität befreien kann.⁷⁹

Die Aufhebung der Bücherverbote zielt darauf ab, dem einzelnen Glied der Kirche eine größere Freiheit für eine verantwortete Entscheidung zuzubilligen.⁸⁰

Ungeachtet dessen bleibt es das Recht und die Pflicht der Hirten der Kirche, darüber zu wachen, daß nicht durch Schriften oder den Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel der Glaube oder die Sitten der Gläubigen Schaden nehmen (c. 823 CIC/1983). Die Bischöfe können die von den Gläubigen ihrer Diözesen herausgegebenen Schriften, soweit sie den Glauben oder die Sitten berühren, ihrem Urteil unterwerfen und nötigenfalls zurückweisen (ebd.). Nach c. 831 § 1 CIC/1983 dürfen katholische Christen in Tageszeitungen, Zeitschriften oder anderen Periodika, die die katholische Religion oder die guten Sitten offenkundig angreifen, nicht schreiben; es sei denn, es läge ein gerechter und vernünftiger Grund vor.

⁷⁴ Ap. Konst. „Paenitemini“ II § 2; vgl. B. Häring, *Frei in Christus I*, a.a.O. 399f.

⁷⁵ Vgl. Schema-LEF c. 19.

⁷⁶ M. Kaiser, Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen: HdbKathKR, 171–184, 178. Zum allgemeinen Menschenrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung s. T. Maunz/R. Zippelius, *Deutsches Staatsrecht*, München 1982²⁴, 171–174.

⁷⁷ AAS 58 (1966) 1186; vgl. dazu G. May, *Die Aufhebung der kirchlichen Bücherverbote: Ecclesia et ius* (FS für A. Scheuermann), hg. v. K. Siepen/J. Weitzel/P. Wirth, München — Paderborn — Wien 1968, 547–571, 564–567.

⁷⁸ Vgl. z. B. A. Sleumer, *Index Romanus*, Osnabrück 1951¹⁰.

⁷⁹ K. Mörsdorf, *Kirchenrecht II*, a.a.O. 438; H. Schmitz, Tendenzen nachkonziliärer Gesetzgebung, a.a.O. 25.

⁸⁰ R. Sebott schreibt zu den *Canones 822–832 CIC/1983*: „Bei diesen Ausführungen im neuen CIC spürt man deutlich den Zug zur Entrechtlichung, verbunden mit dem Appell an die größere Verantwortung des einzelnen“ (R. Sebott, *Das neue kirchliche Gesetzbuch*: HerKorr 37 [1983] 128–134, 130).

2.3.8. Änderungen bezüglich des Mischehenrechts

Die Bekenntnisverschiedenheit der Ehe fällt im neuen Gesetzbuch nicht mehr unter die Ehehindernisse.⁸¹ Das strenge Verbot des CIC/1917 in bezug auf die Eheschließung zwischen zwei Getauften, von denen der eine katholisch ist, der andere einer häretischen oder schismatischen Religionsgemeinschaft angehört (c. 1060 CIC/1917), wurde durch das Motuproprio Papst Pauls VI. „*Matrimonia mixta*“ vom 31. 3. 1970 aufgehoben.⁸² Die Eheschließung bedurfte nun nur noch einer Dispens des Ortsordinarius vom Hindernis der Konfessionsverschiedenheit. Nach c. 1124 CIC/1983 wird jetzt nicht mehr eine förmliche Dispens verlangt. Doch bleibt die Erlaubnis für den Abschluß einer Mischehe der zuständigen Autorität vorbehalten.⁸³

Mit Blick auf die bekenntnisverschiedenen Ehen sei noch auf die Bestimmungen über die Taufe und Erziehung der Kinder hingewiesen. Nach dem MP „*Matrimonia mixta*“ hatte der katholische Ehepartner die schwerwiegende Verpflichtung, das aufrichtige Versprechen abzugeben, nach Kräften alles zu tun, damit seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen wurden.⁸⁴ Diese Anordnung ist in c. 1125 n. 1 CIC/1983 aufgenommen worden.⁸⁵

Im MP „*Matrimonia mixta*“ wurde auch die in c. 2319 § 1 nn. 3 und 4 CIC/1917 statuierte Strafsanktion, nach der Katholiken, die ihre Kinder außerhalb der katholischen Kirche taufen und erziehen ließen, der Exkommunikation als Tatstrafe verfielen, abrogiert⁸⁶. In Anbetracht der tragenden Grundgedanken der neuen Mischehenordnung, die auf die Achtung des Grundrechtes auf Ehe und Familie und der freien Glaubens- und Gewissensentscheidung abzielen,⁸⁷ ist es unverständlich, wie die Strafbestimmung des c. 1366 in den CIC/1983 gelangen konnte. Nach ihr werden Eltern bzw. deren Stellvertreter, die eine nichtkatholische Taufe oder Erziehung ihrer Kinder veranlassen, mit einer Beugestrafe oder einer anderen gerechten Strafe belegt. Im Unterschied zu der Strafbestimmung des CIC/1917 handelt es sich hier nicht um eine Tatstrafe, sondern um eine Spruchstrafe (Urteilsstrafe), die zumindest eine Beurteilung der jeweiligen Situation durch den Ortsbischof voraussetzt.⁸⁸ Zu prüfen bleibt, inwieweit sich diese Strafregelung auf die Mischehen bezieht,⁸⁹ die im Unterschied zu früher keine rechtlichen Garantien mehr für die katholische Kindererziehung zu geben brauchen.⁹⁰

⁸¹ P. Krämer, Was brachte die Reform des Kirchenrechts?, a.a.O. 323; J. Prader, Das kirchliche Ehorecht, Bözen — Würzburg — Innsbruck — Wien 1983, 133; vgl. auch H. Zapp, Kanonisches Ehorecht, Freiburg 1983⁶, 209 — 213.

⁸² MP „*Matrimonia mixta*“: AAS 62 (1970) 257 — 263; NKD 28, 118 — 133.

⁸³ H. Heinemann vermutet, daß es sich bei dem Verbot der konfessionsverschiedenen Ehe in der Sache doch um ein verbietendes Ehehindernis handelt (H. Heinemann, Die konfessionsverschiedene Ehe: HdbKathKR, 796 — 808, 799; vgl. auch M. Kaiser, Neues im neuen Gesetzbuch der Kirche: StdZ 202 [1984] 262 — 276, 275).

⁸⁴ MP „*Matrimonia mixta*“, Nr. 4.

⁸⁵ H. Zapp, Kanonisches Ehorecht, 214f.

⁸⁶ MP „*Matrimonia mixta*“, Nr. 15.

⁸⁷ H. Schmitz, Tendenzen nachkonziliärer Gesetzgebung, a.a.O. 27; H. Heinemann, Die konfessionsverschiedene Ehe, a.a.O. 807.

⁸⁸ H. Heinemann, Die konfessionsverschiedene Ehe, 806.

⁸⁹ Vgl. ebd.

⁹⁰ P. Krämer, Was brachte die Reform des Kirchenrechts?, a.a.O. 226, Anm. 21.

In einem von den Prinzipien des Ökumenismus und der Entscheidungsfreiheit des einzelnen geprägten kirchenrechtlichen System bildet diese Bestimmung einen Fremdkörper.⁹¹

2.3.9. *Die Tolerierung der Feuerbestattung*

Bereits zur Zeit des II. Vatikanums wurde das in c. 1203 § 1 CIC/1917 angeführte Verbot der Feuerbestattung durch eine Instruktion des Hl. Offiziums gemildert.⁹² Eine kirchliche Bestattung des Eingeäscherten wurde erlaubt, sofern die Leichenverbrennung nicht aus Leugnung von Dogmen, aus sektiererischem Geist oder aus Haß gegen die katholische Religion und Kirche geschah. Die für ein solches Begräbnis auferlegten Einschränkungen des Begräbnisritus wurden erst durch den neuen Ordo Exsequiarum vom 15. 8. 1969 beseitigt.⁹³ Doch es soll weiterhin an der Begräbnisfeier ersichtlich sein, daß die Kirche die Erdbestattung der Leichenverbrennung vorzieht.⁹⁴ So wird auch in c. 1176 § 3 CIC/1983 die „fromme Gewohnheit“, den Leichnam eines Verstorbenen zu beerdigen,⁹⁵ empfohlen. Der neue CIC verbietet die Feuerbestattung nicht mehr grundsätzlich. Sie ist nur dann untersagt, wenn sie aus Gründen gewählt wird, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen (c. 1184 § 1 n. 2 CIC/1983). „Durch diese Neuregelung ist nicht nur die kirchliche Disziplin in zeitgemäßer Weise gemildert worden, sondern wird auch die freie Entscheidung des Gläubigen hinsichtlich seines Begräbnisses angemessen respektiert“.⁹⁶

2.3.10. *Die freie Wahl der Schule*

Gegenüber dem CIC/1917, der den Besuch nichtkatholischer Schulen verbot (c. 1374 CIC/1917), wird im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 den Eltern das Recht gegeben, eine Schule für ihre Kinder frei zu wählen (c. 797 CIC/1983). Dazu wird den Eltern vorgeschlagen, ihre Kinder jenen Schulen anzuvertrauen, in denen die katholische Erziehung gesichert ist. Andernfalls sollen sie dafür sorgen, daß die erforderliche katholische Erziehung außerhalb der Schule geschieht (c. 798 CIC/1983).

2.3.11. *Die Konsequenzen aus der Mitgliedschaft in einer Freimaurerloge*

Nach c. 1374 CIC/1983 führt die Zugehörigkeit zu einer Freimaurerloge nicht mehr wie nach c. 2335 CIC/1917⁹⁷ ipso facto zur Exkommunikation. Der CIC/1983 schreibt vor, daß derjenige, der einer Vereinigung beitritt, die gegen die Kirche Machenschaften betreibt, mit einer gerechten Strafe belegt werden soll (c. 1374). Auf eine namentliche Nen-

⁹¹ H. Müller, Geist und Gesetz. Das neue Gesetzbuch für die Kirche; Südwestfunk. Glauben heute — vom 22. 5. 1983 (Manuskript), 9; ders., Ein neues Gesetzbuch für die Kirche. Erwartung und Wirklichkeit: Pastoralblatt 35 (1983) 354—360, 358.

⁹² Instructio de cadaverum crematione vom 5. 7. 1963: AAS 56 (1964) 822f.

⁹³ Ordo Exsequiarum, Typ. Pol. Vat. 1969, Normae generales, Nr. 15.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ „Im Erdbegräbnis sieht die Kirche die größte Ähnlichkeit mit dem Begräbnis des Herrn“ (H. J. F. Reinhardt, Das kirchliche Begräbnis: HdbKathKR, 840—844, 840).

⁹⁶ H. Schmitz, Tendenzen nachkonziliärer Gesetzgebung, a.a.O. 31.

⁹⁷ „Nomen dantes sectae massonicae aliisve eiusdem generis associationibus quae contra Ecclesiam vel legitimas civiles potestates machinantur, contrahunt ipso facto excommunicationem Sedi Apostolicae simpli-citer reservatam“ (c. 2335 CIC/1917).

nung solcher Vereinigungen wird verzichtet.⁹⁸ Wenn im CIC/1983 bezüglich der Mitgliedschaft in einer Freimaurerloge keine strafrechtlichen Sanktionen erwähnt werden, so behält doch das in der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. 5. 1980⁹⁹ ausgesprochene moralische Verbot eines Eintritts in eine Loge seine Gültigkeit.¹⁰⁰ Die Beurteilung der Freimaurerei durch die Deutsche Bischofskonferenz wird durch eine Erklärung der Glaubenskongregation vom 26. 11. 1983¹⁰¹, die aufgrund fehlender Angaben über die Freimaurerei im neuen CIC abgegeben wurde, bekräftigt und verschärft. Die Erklärung der Glaubenskongregation wiederholt das negative Urteil der Kirche über die freimaurerischen Vereinigungen und verbietet die Zugehörigkeit zu einer Loge. Die katholischen Christen, die der Freimaurerei angehören, befinden sich im Stand der schweren Sünde und können nicht die heilige Kommunion empfangen.¹⁰² Die Erklärung der Glaubenskongregation geht hier weiter als der CIC/1983, der ein Interdikt nur für die Leiter und Förderer antikirchlicher Vereinigungen ausspricht (c. 1374). Abzuwarten bleibt, wieweit mit dieser römischen Erklärung „die Bemühungen, im Verhältnis Kirche – Freimaurer zu einem neuen modus vivendi zu kommen“,¹⁰³ zurückgeworfen werden.

2.4. Würdigung der Ergebnisse

Der neue CIC erspart seinem Betrachter Wechselbäder nicht. An so manchen Stellen ist die konziliare Idee der Freiheit und Verantwortung des einzelnen Gläubigen verwirklicht worden, an anderen wird sie wieder zurückgenommen, und statt dessen tauchen dann längst überwunden geglaubte Relikte des alten Codex auf.

Obwohl das kirchliche Gesetzbuch die Entscheidungsfreiheit und Eigenverantwortlichkeit des einzelnen Christen respektiert und schützt,¹⁰⁴ ist es nicht gelungen, den Begriff von der geistlichen Freiheit als Gegenbegriff zur „potestas sacra“ in den Codex aufzunehmen¹⁰⁵ und z. B. auf die Verpflichtung des Gläubigen zum Dispenseinholen für eine Befreiung von der Sonntagspflicht aus gerechtem Grund zu verzichten (vgl. c. 1245 CIC/1983).¹⁰⁶

Es wäre auch zu überlegen gewesen, ob die spirituelle und ekklesiale Notwendigkeit zur jährlichen Kommunion¹⁰⁷ und Beichte¹⁰⁸ nicht sinnvollerweise als Empfehlung anstatt

⁹⁸ Bischof *J. Stimpfle* sieht bei den freimaurerischen Vereinigungen den Tatbestand der Machenschaften gegen die Kirche vorliegen. Wenn ein Katholik einer solchen Vereinigung beitritt, sind seiner Meinung nach die cc. 1364 und 1374 CIC/1983 anzuwenden (*J. Stimpfle*, Freimaurerei und katholische Kirche. Nach Veröffentlichung des neuen Kirchenrechts: IKZ Communio 13 [1984] 166–174, 173).

⁹⁹ Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. 5. 1980 zur Frage der Mitgliedschaft von Katholiken in der Freimaurerei: AfkKR 149 (1980) 164–174.

¹⁰⁰ *R. Sébott*, Der Kirchenbann gegen die Freimaurerei ist aufgehoben: StdZ 201 (1983) 411–421, 416.

¹⁰¹ Erklärung der Glaubenskongregation zur Freimaurerei vom 26. 11. 1983: Osservatore Romano (dt. Ausgabe vom 2. 12. 1983), 3.

¹⁰² Ebd. – Die Feststellung, daß ein Katholik, der einer Freimaurerloge angehört, sich im Stand der schweren Sünde befindet, ist moraltheologisch nicht ganz unproblematisch. Zu den Bedingungen für eine schwere Sünde s. *J. Mausbach/G. Ernecke*, Katholische Moraltheologie I, Münster 1954⁸, 339–343.

¹⁰³ Freimaurerschelte: HerKorr 38 (1984) 4f, 4.

¹⁰⁴ *H. Müller*, Theologisch-kanonische Grundlagen der Grundrechte der Christen, a.a.O. 100; ders., Geist und Gesetz, a.a.O. 8; ders., Ein neues Gesetzbuch für die Kirche, a.a.O. 357.

¹⁰⁵ *H. Schmitz*, Der Codex Iuris Canonici von 1983: HdbKathKR, 33–57, 47. Zum Begriff von der geistlichen Freiheit s. *W. Aymans*, Kirchliche Grundrechte und Menschenrechte: AfkKR 149 (1980) 389–409, 403–406; ders., „*Monus*“ und „*Sacra potestas*“: Akten des IV. Internationalen Kongresses für Kirchenrecht, a.a.O. 185–202, 196–199.

¹⁰⁶ *H. Müller*, Das Sonntagsgebot – Anachronismus oder heilsamer Appell?: ThPQ 122 (1974) 150–163, 162; ders., Freiheit in der kirchlichen Rechtsordnung?, a.a.O. 470, Anm. 106.

¹⁰⁷ Vgl. cc. 897f CIC/1983.

¹⁰⁸ Vgl. c. 959 CIC/1983.

als Mußvorschrift ohne Rechtswirkungen (cc. 920 § 1; 989 CIC/1983) hätte ausgesprochen werden können.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das ernste Anliegen von Papst Paul VI., mit weniger gesetzlichen Reglementierungen für das religiöse Leben auszukommen und dem verantwortungsbewußten Handeln des einzelnen Gläubigen im kirchlichen Gesetzbuch mehr Raum zu geben, mit dem geltenden Codex Iuris Canonici noch nicht voll erfüllt ist. An die weitere Rechtsentwicklung in der Kirche wird die Forderung bestehen bleiben, durchscheinen zu lassen, „daß wir nicht einem kleinen Buchhalter, sondern einem unendlich intelligenten und großzügigen Gott dienen“.¹⁰⁹

¹⁰⁹ L. Örsy, In der Spannung zwischen Gesetz und Leben: Orientierung 47 (1983) 158—161, 161.

Der aktuelle Zeitschriften-Tip:

„Kunst und Kirche“, Heft 4/1984

Thema: Junge Kunst in Österreich

Dieses Heft bietet einen in dieser Form wohl einmaligen Überblick über die junge Generation österreichischer Maler. Bekannte Kunsthistoriker stellen in illustrierten Kurzmonographien folgende junge Künstler, von denen einige bereits internationales Ansehen errungen haben, vor.

Aus dem Inhalt:

Günter Rombold: Junge Kunst in Österreich, Gottfried Mairwöger, Walter Navratil, Gerwald Rockenschaub, Hubert Scheibl / Wieland Schmied: Kunst in Österreich nach 1945 / Friedhelm Mennekes: Gespräch mit Arnulf Rainer / Wilfried Skreiner: Die österreichische Malerei in den achtziger Jahren, Erwin Bohatsch, Josef Kern, Alois Mosbacher / Ein Brief von Otto Breicha: Frohlocken, wo andere frohlocken? / Peter Baum: Siegfried Anzinger, Franz Blaas, Birgit Jürgenssen / Wolfgang Drechsler: Herbert Brandl, Gunter Damisch, Otto Zitko / Robert Fleck: Brigitte Kowanz und Franz Graf / Dieter Ronte: Thomas Stimm, Hubert Schmalix, Turi Werkner.

Preis des Heftes: öS 95,— (DM 13,50), Preis für ein Jahresabonnement: öS 350,— (DM 49,50).

Zu beziehen über den Buchhandel oder direkt beim Verlag:
OÖ. Landesverlag Ges.m.b.H., Landstraße 41, A-4020 Linz.